

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Niederbreisig der Stadt Bad Breisig, Verbandsgemeinde Bad Breisig, Landkreis Ahrweiler. Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG –) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) in der derzeit gültigen Fassung erläßt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 24 Abs. 2 DSchPflG) im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 25 DSchPflG) – Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz – folgende Rechtsverordnung:



§ 1: Unterschutzstellung: Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Niederbreisig wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2: Geltungsbereich: (1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die als Bestandteil dieser Rechtsverordnung gilt, umrandet und erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Niederbreisig, Flur 9, Parz.-Nr. 12/1.

(2) Das Flurstück im Bereich des Grabungsschutzgebietes erhält als Nachweis beim Liegenschaftskataster im Liegenschaftsbuch den Hinweis „Grabungsschutzgebiet“ (MinBl. 1991, S. 66). Eine besondere Mitteilung des Katasteramtes an den Eigentümer unterbleibt.

§ 3: Schutzzweck: (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung einer ehemaligen eisenzeitlichen (6. bis 2. Jh. v. Chr.) Höhensiedlung, die mit Ringwallanlagen befestigt war. In dem markierten Areal sind die Reste dieser ehemaligen Ringwallanlagen heute noch erkennbar. Im oberen Bereich des Gipfels „Hahnberg“ besteht eine künstlich angelegte Ringwallanlage, die zur Verteidigung diente. Eine zweite, höher gelegene Ringwallanlage schließt ein kleines Plateau ein. Nach Westen hin riegelt ein mächtiges Wall- und Grabensystem den Bergsporn ab. Offensichtlich wurde der sich im Westen quer über den Bergsporn ziehende Wall und Graben in mittelalterlicher Zeit angelegt. Bei dieser keltischen Höhensiedlung handelt es sich demnach um ein Zeugnis des Wohnens und des handwerklich-technischen Wirkens des prähistorischen Menschen sowie um Spuren der menschlichen Lebensweise. Es besteht daher die begründete Vermutung, daß die Parzelle Kulturdenkmäler birgt.

(2) Durch die Ausweisung als Grabungsschutzgebiet soll verhindert werden, daß die in dem Schutzgebiet verborgenen Kulturdenkmäler für Wissenschaft und Denkmalpflege verloren gehen. Das Gelände soll unverändert in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben und spätere wissenschaftliche Ausgrabungen und Untersuchungen ermöglichen.

§ 4: Inkrafttreten: Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 4. 1. 2000

Kreisverwaltung Ahrweiler
– Untere Denkmalschutzbehörde –
In Vertretung
Daniel
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

